



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.  
(CBP)**

**Stellungnahme**

**zum Entwurf**

**eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits-  
und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie  
zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-  
AnpassungsG) vom 24.April 2020**

Berlin, den 26.April 2020

**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de) – [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## **Vorbemerkung**

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP beschränkt sich bei seiner kurzen Stellungnahme ausschließlich auf die Änderungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (Artikel 5 und 16 des Entwurfs) und weist auf die weiterhin noch nicht gelösten Problemlagen hin. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

## **Zusammenfassung**

Der CBP sieht einen dringenden gesetzgeberischen Regelungsbedarf für Mehraufwendungen für Wohneinrichtungen und alle Dienste für Menschen mit Behinderung, die bisher von allen „Corona-Gesetzen“ unberücksichtigt sind. Für die Wohneinrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rechtliche Grundlage für die Finanzierung von sachlichen (Schutzkleidung etc.) und personellen Mehraufwendungen (Einrichtung von getrennten Isolierbereichen mit getrennten Teams etc.). Die Regelung des § 127 SGB IX regelt lediglich den Anspruch auf die Verhandlung der neuen Vergütung, aber keinen Anspruch auf die Erstattung von Mehraufwendungen. Die Ergänzung des § 3 des SoeDG ist erforderlich (Lösungsvorschlag für § 3a SoeDG)
- Sicherung der Weiterversorgung durch ausreichende Zuteilung der persönlichen Schutzausrüstungen
- Gesetzliche Regelung für Inklusionsbetriebe

Eine klare gesetzliche Regelung zum Ausgleich des personellen und materiellen Mehraufwandes, der den Leistungserbringern entsteht, fehlt.. Der CBP bezweifelt, dass die Träger der Eingliederungshilfe allein imstande und ohne Vorbehalte bereit sein werden, die hier entstehenden immensen Mehrkosten insbesondere für individuelle Schutzausrüstung aber auch für die Rekrutierung geeigneten Personals zur Betreuung von Menschen mit Schwer- und Mehrfachbehinderung sowie Menschen mit psychischer Erkrankung, die jetzt bei Trägern der Einrichtungen entstehen, auszugleichen.

Zudem gibt es noch immer keine adäquate Regelung für Inklusionsunternehmen, da die KfW keine gemeinnützigen Einrichtungen unterstützt.

Der CBP fordert die Politik daher auf,

- **alle Leistungserbringer der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, die weiterhin unter erschwerten Bedingungen die notwendigen und weitergehenden Leistungen erbringen ausreichend durch die gesetzliche Klarstellung abzusichern**, damit die Versorgung von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen – und insbesondere von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung – während der Pandemie erhalten bleibt.

Dies kann beispielsweise durch vergleichbare Regeln erfolgen, wie bei den Leistungsträgern der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), die im Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen vorgeschlagen sind und für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht gelten.

Der CBP begrüßt **die neue Rechtsgrundlage für die Finanzierung der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung** hinsichtlich des Kostenbestandteils der Gesetzlichen Krankenkasse. Gleichzeitig mahnt er aber an, bei allen Leistungen Finanzierungsdefizite zu vermeiden und eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen

Der CBP begrüßt die Klarstellung, dass

- **die Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** nach § 27 a Satz 2 SGB XII, für Kinder und Jugendliche, sowie Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen und für alle übrigen Leistungsberechtigten wie z.B. Werkstattbeschäftigten bis zum 31. August 2020 weiter gewährt werden, soweit sie ihnen im Monat Februar 2020 zustanden und zwar unabhängig davon, auf welche Weise das Mittagessen eingenommen wird
- **die Evaluation des Gesetzes festgelegt wird.**

Der CBP kritisiert allerdings den Austausch personenbezogener Daten zum Zwecke der Umsetzung der Erstattung von Leistungen nach § 4 SodEG. Es ist nicht ersichtlich, welche personenbezogenen Daten welcher Personen an welche (öffentlichen oder nichtöffentlichen) Stellen genau übermittelt werden sollen. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aus Sicht des CBP zur Feststellung des Erstattungsanspruchs nicht erforderlich und insbesondere auch vor dem Hintergrund bedenklich, dass die mit § 8 SodEG eingeführte Evaluation an ebenfalls unbenannte Dritte vergeben werden kann. Der CBP befürchtet, dass die Daten von Mitarbeitenden, die dem Personalpool der Kommunen zur Verfügung gestellt werden, nicht hinreichend geschützt werden. Aufgrund tarifvertraglicher Regelungen ist der Einsatz von Mitarbeitenden im Rahmen eines kommunalen Personalpools oft nur auf

freiwilliger Basis möglich. Eine uferlose Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten über alle Träger hinweg, unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz ihrer Arbeitskraft dürfte ihrer Einsatzbereitschaft voraussichtlich enge Grenzen setzen.

## **I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **Art. 5 Nr. 1 Frühförderung**

#### **§ 2 Satz 4**

#### **Neuregelung**

§ 2 Satz 1 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Daher fallen für den Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung die Kostenanteile der Krankenkassen nicht unter den Schutz des SodEG. Der Gesetzesentwurf sieht in § 2 Satz 4 vor, dass Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung ausnahmsweise Leistungsträger im Sinne des SodEG sind, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Dadurch wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes insbesondere der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

#### **Bewertung**

Der CBP begrüßt die neue Rechtsgrundlage für die Finanzierung der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung. Mit der Ergänzung wird eine Regelung getroffen, die die teilweise Finanzierung interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung in Bezug auf die von den Krankenkassen finanzierten Vergütungsbestandteile sicherstellt und die GKV in die Pflicht nimmt, ihrer Verantwortung als Rehabilitationsträger gerecht zu werden. Hier ist es wichtig alle Sozialdienstleister zu erfassen, d.h. interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum im Sinne der FrühVO wie z.B. familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

Die Bestimmung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass die bedeutenden interdisziplinären Strukturen für Kinder mit Behinderung und ihre Familien auch während und nach der COVID 19-Epidemie bestehen bleiben. Wichtig wäre, dass die Sicherstellung ohne Finanzierungsdefizit d.h. die Finanzierung auch bis zu 100 % erfolgt, wenn teilweise Leistungen erbracht werden. Hierzu führen wir unter dem

Punkt „weiterer Änderungsbedarf beim öffentlich rechtlichen Erstattungsanspruch in § 4 SodEG“ der Stellungnahme nochmal aus.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Vergütungsbestandteil der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung um einen Leistungsbestandteil aus dem SGB V handelt, ist es erst recht schwer nachvollziehbar, dass keine vollständige Finanzierung sichergestellt wird. Dies ist bei allen anderen Leistungserbringern aus dem SGB V nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vorgesehen.

## **Art. 5 Nr. 3 Erstattungsanspruch**

### **§ 4 Satz 1 Nr. c**

#### **Neuregelung**

Durch eine Ergänzung der enumerativ aufgeführten – im Rahmen des Erstattungsanspruchs- vorrangigen Mittel soll sichergestellt werden, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch den Fall erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Zudem wird durch eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext sichergestellt, dass Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI im Rahmen des öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind.

#### **Bewertung**

Die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie hält die Regelungen und den dahinter stehenden Willen des Gesetzgebers für sachgerecht.

Allerdings hat der CBP in diesem Zusammenhang bereits einige Problemanzeigen von Mitgliedern erhalten. Offenbar konstruieren hier einige Leistungsträger über die Hintertür des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs in § 4 SodEG für die Inanspruchnahme der Leistungen ein Vorrang/ Nachrang Verhältnis, dass von dem Gesetzgeber in dieser Form nicht intendiert war.

Denn die Gesetzesbegründung zum SodEG stellt klar, dass es auf die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden müssen, nicht ankommt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> „Der in § 4 vorgesehene Erstattungsanspruch ist eine spezialgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Die nach § 3 gewährten Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen und sind deshalb mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar. Dennoch soll eine ungerechtfertigte Bereicherung der Empfänger von Zuschüssen vermieden werden. Nach § 4 wird daher der tatsächliche Zufluss von vorrangigen Mitteln geprüft. Der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln ist rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewertungsaufwand festzustellen. Auf die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden müssen, kommt

Für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ist es in der jetzigen Lage vor allem wichtig, dass die von ihnen vorgehaltenen Kapazitäten schnell und unbürokratisch aufrechterhalten und durch Kostenübernahmen durch die Träger der Eingliederungshilfe sichergestellt werden, damit die notwendigen Hilfeleistungen vor Ort gewährleistet werden können.

## **Lösungsvorschlag**

Der CBP regt an, eine schnelle Hilfeleistung durch eine cessio legis entsprechend der Regeln in § 33 SGB II und §§ 93,94 SGB XII zu gewährleisten. Dadurch würden Ansprüche des Leistungsberechtigten aus dem SodEG bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen gegen Dritte unmittelbar kraft Gesetzes auf die Leistungsträger des SodEG übergehen.

## **§ 4 Satz 1 Nr. d Erhebung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten**

### **Neuregelung**

Die Vorschrift soll es, dem zuständigen Leistungsträger zur Prüfung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ermöglichen, Informationen über die Inanspruchnahme anderer finanzieller Mittel bei denjenigen Stellen einzuholen, die diese Mittel erbracht haben.

### **Bewertung**

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten konkret zur Feststellung der Höhe des Erstattungsanspruchs erforderlich sein sollen.

In der Begründung heißt es dazu (S.19):

*„Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger ermöglicht, damit sie den Ressourceneinsatz bei den jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, steuern können. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an Kommunen bzw. die lokalen Koordinierungsstellen/ Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss ermöglicht werden.“*

---

es bei der Prüfung nach § 4 nicht an. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages. Nach § 4 ist der besondere Sicherstellungsauftrag in seiner Wirkung nachrangig gegenüber den allgemeinen Handlungsmöglichkeiten der Leistungsträger, den Bestand sozialer Dienstleister zu sichern. Die Leistungsträger sollen die sozialen Dienstleister dabei unterstützen, ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 zu sichern.“ (Bt Drs.19/18107, S.36).

Die Angabe bzw. Weiterleitung der Anzahl der den kommunalen „Personalpools“ jeweils zur Verfügung gestellten Personen, ihrer Qualifikation und Eingruppierung ist völlig ausreichend, um den Personaleinsatz zu steuern und die Vergütung dieser Personen im Fall des tatsächlichen Abrufs im sicherzustellen. Der Austausch konkreter personenbezogener Daten muss auf den Austausch zwischen den sozialen Dienstleistern beschränkt bleiben. Die mit einem darüber hinausgehenden Datenaustausch verbundene Verletzung des Grundrechts der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung ist unverhältnismäßig.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass bereits § 1 Satz 2 SodEG den Anspruch an die tatsächliche Einsatzbereitschaft der angegebenen Ressourcen bindet.

### **Lösungsvorschlag**

Die Passage „einschließlich personenbezogener Daten“ ist durch die Passage „einschließlich einer Aufstellung über Anzahl, Qualifikation und Eingruppierung der einsatzbereiten Personen“ zu ersetzen.

### **Art. 5 Nr. 4 Datenschutz**

#### **§ 6**

Die besondere Regelung für den Datenschutz soll eine Überprüfung der Angaben der Sozialdienstleister ermöglichen.

In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu lediglich (S.19):

*„Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, damit die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzt werden, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können.“*

### **Bewertung**

Die Vorschrift ermöglicht eine völlig uferlose Erhebung, Speicherung und Weiterleitung personenbezogener Daten durch die Leistungsträger.

Wie bereits dargelegt, ist diese Vorgehensweise weder zur Steuerung der personellen Ressourcen auf kommunaler Ebene noch zur Überprüfung der Angaben der Sozialdienstleister erforderlich. Auch sind die öffentlichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) und nichtöffentlichen Stellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), an die die Daten übermittelt werden sollen, nicht näher eingegrenzt. Die Übermittlung an öffentliche Stellen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs soll nicht nur dann erfolgen können, wenn dies tatsächlich

erforderlich ist, sondern auch, soweit die Daten zur Erfüllung der den empfangenden Stellen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich sein **können**. Die Vorschrift ist zu unbestimmt und aus diesem Grunde rechtswidrig.

Die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen wird zwar an § 25 Abs. 2 BDSG gebunden. Sie wäre aber auch unter diesen Voraussetzungen nur dann rechtmäßig, wenn die Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten dem angestrebten Zweck überhaupt zu dienen geeignet ist. Dies ist nach Ansicht des CBP nicht der Fall.

**Lösungsvorschlag : § 6 des Entwurfs ist ersatzlos zu streichen.**

## **II. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf**

### **1. Erhöhung der Zuschüsse**

#### **Änderung des § 2 (Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger) und § 3 (Umsetzung des Sicherstellungsauftrages)**

Grundsätzlich ermöglicht das SodEG eine Fortzahlung der Entgelte in Höhe von bis zu 75 % der bisherigen Höhe. Es ist jedoch erforderlich, dass die Träger der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie insgesamt bei ihrer subsidiären Übernahme staatlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge zuverlässig abgesichert sind. Wenn das Personal eines Trägers vollständig zu 100 % angeboten wird und die Personalkosten bereits bei ca. 80 % liegen, muss es sichergestellt werden, dass diese Kosten ersetzt werden.

Der Aufbau von Rücklagen ist bei gemeinnützigen Trägern aufgrund des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung nur in einem engen Rahmen möglich. Eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Daher fehlen nennenswerte Rücklagen und Liquiditätsreserven für längere Betriebsunterbrechungen oder den Einnahmeausfall von Leistungsentgelten.

Die mit den Leistungsträgern vereinbarten Vergütungen beinhalten –keinen Zuschlag für das wirtschaftliche Unternehmensrisiko und spiegeln das durch die COVID 19-Epidemie zu tragende Risiko in keiner Weise wieder. Die Höhe der Personalkosten liegt sehr häufig über 75 % der leisteten Vergütungen.

Folglich tritt durch die Regelungen des SodEG ein Finanzierungsdefizit von mindestens 25 % ein, wenn das Personal im Rahmen SodEG angeboten wird. Dem stehen allerdings bei den Leistungserbringern keine Kostenersparnisse gegenüber, da die Sachkosten für Räume etc. weiterhin bestehen. Die Personalkosten als weitaus größter Kostenfaktor der Leistungserbringer werden über das Kurzarbeitergeld gesenkt. Da diese Einsparungen jedoch nun in voller Höhe in

Abzug gebracht werden, ist nicht ersichtlich, wo noch Einsparungen in Höhe von 25 % möglich sein sollen. Das daraus entstehende Defizit gefährdet den Bestand der Leistungserbringer.

### **Lösungsvorschlag**

**Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten bis zu 100% im Einzelfall übernommen werden dürfen, wenn trotz der Leistungsstörung der Einsatz des vollen Personals erfolgt.**

Es sollte daher gesetzlich geregelt werden, dass die Höhe der Unterstützung auch über 75 % liegen kann, z.B. in dem man definiert, dass Überzahlungen im Sinne des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches erst dann entstehen, wenn die Summe 1) der Zuschusszahlungen und 2) der in § 4 SodEG genannten **vorrangigen Mittel höher ausfällt, als die für den Monat üblicherweise anfallenden Zahlungen**. Berechnungsmaßstab für den Erstattungsanspruch ist damit der Vergleich des vollen "Monatsdurchschnitts" nach § 3 SodEG und der tatsächliche Mittelzufluss aus Zuschüssen und vorrangigen Mitteln nach § 4 SodEG.

## **2. Mehraufwendungen für Wohneinrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung**

Die potenziellen Mehrausgaben der Maßnahmen in vor allem Wohneinrichtungen sind von der derzeit nicht absehbaren Dynamik der Ansteckungsquoten und der Wirkung der Isolationsmaßnahmen abhängig. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung häufig in Krankenhäusern nicht aufgenommen werden, so dass die Versorgung in Wohneinrichtungen als Ersatz für die stationäre Behandlung sichergestellt wird.

Darüber hinaus können bei Leistungserbringern in Wohneinrichtungen in Folge der Pandemie wirtschaftliche Schäden auftreten. Die Leistungserbringer sollen vor zu hohen Minderungen von Vergütungen bei verringerten Inanspruchnahmen der Leistungen aufgrund von Rückgängen in Folge der Pandemie geschützt werden. Manche Bundesländer sehen dazu bereits Lösungen vor, andere jedoch nicht. Flächendeckend gibt es keine Regelungen für die Kostenübernahme. § 127 Abs. 3 SGB IX sieht lediglich den Anspruch der Leistungserbringer auf die Neuverhandlungen der Vergütungen bei „unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen“ vor. Ein Erstattungsanspruch ist in SGB IX nicht ersichtlich.

**Ergänzungsvorschläge zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung in besonderen Wohnformen während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie als Ergänzung zu § 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz:**

Die Träger der Eingliederungshilfe haben den Leistungserbringern die zusätzlichen

Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Betreuung in besonderen Wohnformen während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach Infektionsschutzgesetz erforderlich sind, zu erstatten.

## **Lösungsvorschlag**

### **§ 3 a Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

#### **Sicherstellung der Versorgung und Kostenübernahme für besondere Wohnformen und ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung, die weiterhin Leistungen erbringen**

*(1) Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Leistungserbringer verpflichtet, diese umgehend dem Träger der Eingliederungshilfe gegenüber anzuzeigen. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden, haben die Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorzunehmen, wobei auch von der vereinbarten Personalausstattung einschließlich deren gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden kann. Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen, bei denen Voraussetzungen zweckgerichtet und unbürokratisch angewandt werden können.*

*(2) Den Leistungserbringern von besonderen Wohnformen werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Partei des Vergütungsvertrages ist. Die Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrages hat innerhalb von 14 Kalendertagen über den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfolgen. Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen. Dabei sind keine Vergütungskürzungsverfahren durchzuführen.*

*(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe Spitzenverband Bund legt unverzüglich das Nähere für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise für seine Mitglieder fest. Dabei sind gemessen an der besonderen Herausforderung von allen Beteiligten pragmatische Lösungen in der Umsetzung vorzusehen. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.*

*(4) Bei ambulanten Diensten tragen die Träger der Eingliederungshilfe die nach Absatz 2 entstehenden Erstattungen entsprechend.*

*(5) Zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des*

*neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, zahlen Träger der Eingliederungshilfe zwischen dem 1. April 2020 und einschließlich dem 30. Juni 2020 einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro ab. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf diese Mehrausgaben.*

*(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bis einschließlich 30. September 2020.*

### **3. Fahrdienste z.B. zur WfbM ohne direkte Vertragsbeziehung zum Leistungsträger**

#### **Ergänzender Regelungsbedarf zu § 2:**

Weitere Regelungslücke bei SodEG ist für Fahrdienste zur WfbM zu schließen, wenn sie nicht mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen angeboten werden, sondern ein anderer Anbieter im Rahmen des Personenförderungsgesetzes beauftragt ist. Die beauftragten Personenbeförderungsfirmen stehen in keiner Vertragsbeziehung zum Leistungsträger der Eingliederungshilfe, erfüllen aber ebenfalls eine wichtige Stellung, um die soziale Dienstleistung vor Ort sicherzustellen,

#### **Lösungsvorschlag**

§ 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften **sowie von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragte Dritte**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen.“

Berlin, den 26. April 2020

Für den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich,

Geschäftsführerin/Justiziarin

Kontakt: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)

